

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Weitblick Köln**“ (Im Folgenden: „Verein“).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugendhilfe,
2. die Förderung von Kunst und Kultur,
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student:innenhilfe,
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
6. die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter sowie
7. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder die selbstlose Unterstützung von anderen Vereinen, die unmittelbar hilfsbedürftige Personen unterstützen, sofern
  - a. diese Vereine als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
  - b. sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,
2. humanitäre Projektarbeit in Ländern des globalen Südens, beispielsweise durch den Bau und die Unterstützung von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen erfolgen kann, die ähnliche Zwecke wie die „Weitblick Köln e.V.“ verfolgen.
  - a. diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
  - b. sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden,

3. die Unterstützung von Projekten im In- und Ausland, die sich auf die Förderung eines gerechten Bildungszugangs und besserer Bildungschancen konzentrieren, wie beispielsweise die Übernahme von Schulgeldern,
4. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen, Vorträge oder Besichtigungen,
5. die Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher im Inland insbesondere mit Migrationshintergrund, beispielsweise durch die Durchführung von Schreib- und Kreativprojekten oder kultureller, sportlicher oder freizeittlicher Veranstaltungen,
6. das Angebot kostenloser Bildungs-, Kultur- und Kunstveranstaltungen, um diese Bereiche allen Menschen zugänglich zu machen und soziale und gesellschaftliche Ungleichheiten abzubauen.

(4) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in § 3 (2) dieser Satzung genannten Zwecke vornehmen. Die Förderung von vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

#### **§ 4 Dachverband**

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

#### **§ 5 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6 Mittelverwendung; Verbot von Begünstigungen; Auflösung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 Prozent an die Organisationen „Bundesverband Weitblick e.V.“ und „Weitblick Plus e.V.“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt eine der genannten Organisationen nicht als gemeinnützig und mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an die jeweils andere Organisation. Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt keine der genannten Organisationen als gemeinnützig und mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Ländern des globalen Südens.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen an der Universität zu Köln eingeschrieben sein.
- (4) Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt.
- (5) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.
- (6) Alle ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht und können zu

allen Ämtern gewählt werden. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht zu einem Amt gewählt werden.

- (7) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Tod,
  - b. Austritt (§ 9),
  - c. Übertritt zu Weitblick Plus e.V. (§ 10)
  - d. Ausschluss (§ 11).
- (2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

## **§ 9 Austritt von Mitgliedern**

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

## **§ 10 Übertritt von Mitgliedern zu Weitblick Plus e.V.**

- (1) Nach einer Mitgliedschaftsdauer von 5 Jahren treten Mitglieder (automatisch) in den Verein Weitblick Plus e.V. über, sofern sie
- a. bei ihrer Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben,
  - b. diese nicht widerrufen und
  - c. keine doppelte Mitgliedschaft beantragt wurde.
- (2) Der Widerruf kann bis zum Zeitpunkt des automatischen Übertritts jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft ist auf den Eintritt bei Weitblick plus e.V. unter Beibehaltung der Mitgliedschaft bei Weitblick Köln e.V. gerichtet. Die Doppelmitgliedschaft muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden. Der Antrag auf doppelte Mitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand ebenso behandelt, wie der Antrag auf Mitgliedschaft.
- (4) Für den Monat, in dem das Mitglied aufgrund der Regelung in § 8 (4) zu „Weitblick Plus e.V.“ übertritt, schuldet das Mitglied den Vereinsbeitrag nach §12 Weitblick Köln. Danach ist der Vereinsbeitrag gegenüber „Weitblick Plus e.V.“ zu entrichten.

## **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.
- (3) Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands

die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei -Drittel- Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Ein Mitglied das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.
- (5) Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail- Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.
- (6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 12 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten solche Mitglieder, die entweder physisch oder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer:in zu wählen.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie der Vorstand können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Der/die Schriftführer:in ist zu Beginn für die Dauer der Versammlung zu wählen.
- (13) Sämtliche nach dieser Satzung vorgesehene oder sonstige Wahlen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung können alternativ durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. Voraussetzung ist die Bekanntgabe der alternativen Wahlform im Organ des Vereins zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Vereinsordnung

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand für Vereinskommunikation (Tätigkeitsschwerpunkt: Schriftführung), dem Vorstand für Finanzen (Tätigkeitsschwerpunkt: Kassenführung), dem Vorstand für Projektmanagement Inland sowie dem Vorstand für Projektmanagement Ausland.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 500€ verpflichten, ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Vereinsordnung und andere Regelungswerke sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

## § 17 Eintragung des Vereins

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein Weitblick Köln in das Vereinsregistereintragen zu lassen.

Köln, den 01.06.2021

# Vereinsordnung

## § 1 Begriff

Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 16 der Satzung interne Angelegenheiten von Weitblick Köln e. V. (im Folgenden: „Verein“). Sie regelt

1. auf Grundlage des § 12 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.
2. Näheres zum Kontozugriff.

## § 2 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens zwei Euro.

## § 3 Kontozugriff

Durch Beschluss des Vorstands kann einer weiteren Personen Zugriff auf das Vereinskonto gewährt werden (z.B. der/dem Mitgliederverwalter:in).

## § 4 Vertretung der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder können im Falle der Verhinderung in ihren Funktionen durch einen/eine Stellvertreter:in vertreten werden. Eine Verhinderung liegt insbesondere im Falle eines Auslandssemester vor. Über die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entscheidet der Vorstand.

## § 5 Wahlvorgang

(1) Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durchgeführt werden in Form

1. einer Präsenzwahl durch aktive Teilnahme an der physischen Mitgliederversammlung,
2. einer digitalen Wahl durch ein geeignetes Online-Tool während der online Mitgliederversammlung. Die vorherige digitale Stimmabgabe per E-Mail ist möglich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung,
3. einer vorherigen Briefwahl. Die postalische Stimmabgabe muss bis zum Vortag der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern die jeweils zulässigen Wahlformen mit.

(2) Die Stimmen werden von einem Mitglied, das nicht Teil des Vorstands ist, gezählt.